Satzung des Fränkischen Sängerbundes e.V. (FSB)

§1 Name, Zweck, Sitz

- a) Der Fränkische Sängerbund (FSB), gegründet am 1. Mai 1862 in Bamberg, ist eine Vereinigung von Männerchören, Frauenchören, gemischten Chören sowie Jugend- und Kinderchören, Instrumental- und Tanzgruppen in den Regierungsbezirken Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und Oberpfalz. Die Jugend- und Kinderchöre sowie die ihnen angeschlossenen Instrumental- und Tanzgruppen sind in der Chorjugend im FSB zusammengeschlossen.
- b) Aufgaben und Ziele des FSB sind, den Chorgesang als bodenständige und kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Grundlagen sind der Bayerische Musikplan und die von den Organen des FSB gefassten Beschlüsse. Aufgaben, Zweck und Ziele der Chorjugend im FSB sind in einer gesonderten Jugendordnung beschrieben.
- c) Die Aufgaben und Ziele werden insbesondere verwirklicht durch
 - Die Förderung der Vereine und Ensembles durch ein breites Angebot an Information und direkter Unterstützung in der Vereins- und Chorarbeit;
 - die qualifizierte Ausbildung von Chorleitern und Vereinsfunktionären;
 - die Durchführung von Leistungssingen und Wettbewerben
 - die Durchführung von Konzerten und Chorfestivals,
 - die Unterhaltung eigener Ensembles.
- d) Der FSB ist politisch und konfessionell nicht gebunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der FSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des FSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des FSB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Über die Mitgliedschaften in anderen Organisationen, Vereinen und Verbänden entscheidet das Präsidium.
- f) Der FSB hat seinen Sitz in Nürnberg und ist unter dem Namen "Fränkischer Sängerbund e.V." beim Amtsgericht Nürnberg, Vereinsregister Nr. 249, eingetragen.
- g) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

a) Der FSB gliedert sich in Sängerkreise. Diese sind verwaltungsmäßige Untergliederungen des FSB, deren regionale Zuständigkeiten sich nach den Landkreisen der in § 1 a) genannten Regierungsbezirke richten, soweit durch das Präsidium keine anderweitige Festlegung erfolgt. Die Sängerkreise regeln ihre Aufgaben entsprechend ihrer Rechtsform durch eigene Satzungen oder Geschäftsordnungen, die mit den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des Fränkischen Sängerbundes im Einklang stehen müssen.

- b) Zur Intensivierung der musikalischen Bestrebungen und zur Belebung des Gemeinschaftsgeistes bilden die Sängerkreise ihrerseits Sängergruppen, deren Anzahl und regionale Grenzen durch die Sängerkreise bestimmt werden. Die Sängergruppen regeln ihre Aufgaben entsprechend ihrer Rechtsform durch eigene Satzungen, die den Bestimmungen der Satzung oder Geschäftsordnung ihres Sängerkreises entsprechen müssen.
- c) Die Mitglieder des FSB sind die Vereine, sonstige Vereinigungen oder Gruppierungen, die nach ihrem Sitz dem jeweiligen Sängerkreis, innerhalb des Sängerkreises der jeweiligen Sängergruppe zugeordnet werden. Die den Vereinen, sonstigen Vereinigungen oder Gruppierungen angehörenden Einzelpersonen (Einzelmitglieder) bilden die Basis des FSB.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied im FSB können alle Vereine, sonstige Vereinigungen oder Gruppierungen im Nachfolgenden ungeachtet deren Rechtsform als Vereine bezeichnet - werden, die in den nach § 1 a festgelegten Regierungsbezirken den Chorgesang fördern und sich zu den Aufgaben und Zielen des FSB bekennen. In konkreten Einzelfällen kann die Mitgliedschaft auch erworben werden, wenn der Sitz des Mitglieds außerhalb der festgelegten Regierungsbezirke liegt.
- b) Die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich beantragt werden muss, erfolgt durch das Präsidium. Entsprechendes gilt für den Erwerb einer Zugehörigkeit.
- c) Einzelpersonen oder Organisationen, die das Chorwesen und die Ziele des FSB f\u00f6rdern, k\u00f6nnen als F\u00f6rdermitglieder aufgenommen werden. Einzelpersonen, die sich um das Chorwesen und die F\u00f6rderung der Ziele des FSB im besonderen Ma\u00d8e verdient gemacht haben, k\u00f6nnen zu Ehrenmitgliedern des FSB ernannt werden. Die Aufnahme oder Ernennung erfolgt durch Beschluss des Pr\u00e4sidiums.
- d) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, wobei die Kündigung mit einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich erfolgen muss. Im Falle der Auflösung ist der Beschluss dem FSB unverzüglich mitzuteilen; mit Zugang der Mitteilung wird die Beendigung wirksam und es erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- e) Mitglieder des FSB, die ihre satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllen oder durch ihr Verhalten das Ansehen des FSB in der Öffentlichkeit schädigen, können nach vorheriger schriftlicher Anhörung durch Beschluss des Präsidiums aus dem FSB ausgeschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Präsidiumsmitglieder und ist dem Verein mitzuteilen.
 - Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats seit seiner Zustellung die Berufung an den Gesamtausschuss zulässig. Die Berufung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Soweit die Berufung form- und fristgerecht eingelegt worden ist, entscheidet der Gesamtausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Bis zur Entscheidung des Gesamtausschusses ruht die Mitgliedschaft. Erfolgt gegen den Ausschluss keine oder keine form- und fristgerechte Berufung, ist der Ausschluss durch das Präsidium rechtswirksam, eine Anfechtung vor Gericht ist nicht mehr möglich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder genießen alle Vorteile, die der FSB zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke erwirkt. Sie sind berechtigt, die Ehrungen des FSB in Anspruch zu nehmen, die

- Einrichtungen des FSB zu benutzen und sich an den Veranstaltungen des FSB zu beteiligen.
- b) Alle Mitglieder haben Teilnahme-, Antrags-, Rede- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Die Mitgliederrechte werden durch Delegierte ausgeübt.
- c) Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Teilnahmeund Rederecht.
- d) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten sowie sonstige Leistungen zu erbringen, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Soweit über den regelmäßigen Beitrag hinaus eine Umlage beschlossen wird, darf diese das 5-fache eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.
- e) Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, die Ziele des FSB in jeder Weise zu fördern, die Einrichtungen und Veranstaltungen des FSB zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtausschusses zu beachten, insbesondere auch die Meldungen zur Bestandsverwaltung abzugeben. Die Mitglieder werden über alle wichtigen Beschlüsse, die von den Organen des FSB gefasst werden, informiert.
- f) Fördermitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der vom Gesamtausschuss festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Die Organe des FSB sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtausschuss
- das Präsidium

§ 6 Beschlussfassung der Organe; Umlaufverfahren

- a) Die Beschlüsse der Organe erfolgen in der Regel im Rahmen einer Präsenzveranstaltung unter persönlicher Anwesenheit der Organmitglieder oder Delegierten. Beschlüsse der Organe können für den Einzelfall auch im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell) gefasst werden. Die dazu festgelegten Verfahren können einzeln oder kombiniert (hybrid) durchgeführt werden.
- b) Darüber hinaus kann die Möglichkeit eingeräumt werden, das Stimmrecht ohne persönliche Teilnahme an einer Versammlung vorher schriftlich oder in Textform auszuüben.
- c) Ohne Versammlung können Beschlüsse im Einzelfall auch im Wege eines Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, wenn alle Organmitglieder oder Delegierte an diesem Verfahren beteiligt werden, bis zu einem festgelegten Zeitpunkt mindestens 25% der Stimmberechtigten ihr Stimmrecht schriftlich oder in Textform ausgeübt haben und der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst worden ist. Die Einleitung und Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgen durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten. Gegenstand eines Umlaufverfahrens können alle Beschlüsse der Organe sein.
- d) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassungen und der elektronischen Kommunikation treffen bei der Mitgliederversammlung der Präsident in Abstimmung mit dem Präsidium, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, im Übrigen der jeweilige Vorsitzende.

- e) Die näheren Einzelheiten zur technischen Ausgestaltung der Verfahren können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- f) Die nach der Satzung vorgegebene Aufgabenzuweisung sowie die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der Versammlungen oder Sitzungen gelten unabhängig davon, ob diese in Präsenz oder als hybride oder virtuelle Versammlungen und Sitzungen durchgeführt werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung (Delegiertenversammlung)

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des FSB, sie setzt sich zusammen aus den Festdelegierten, nämlich
 - den Mitgliedern des Präsidiums
 - den übrigen Mitgliedern des Gesamtausschusses und den
 - den Delegierten der Vereine.
- b) Die Delegierten der Vereine werden durch die Sängerkreise bestellt. Die Gesamtzahl der Vereinsdelegierten ist so bemessen, dass den Vereinsdelegierten unter der Annahme, dass alle stimmberechtigten Delegierten in der Mitgliederversammlung erschienen wären und alle sich an der Abstimmung beteiligt hätten, gegenüber den Festdelegierten die Möglichkeit einer satzungsändernden Mehrheit (§ 7 Abs. k) garantiert ist.
- c) Als Grundlage für die Berechnung der durch einen Sängerkreis zu bestellenden Vereinsdelegierten dienen die dem FSB zum Ende des Vorjahres der Mitgliederversammlung gemeldeten Einzelmitglieder (§ 2 Abs. c). Die Verteilung der Gesamtzahl der Vereinsdelegierten auf die einzelnen Sängerkreise entspricht dann dem Verhältnis der in einem Sängerkreis vorhandenen Einzelmitglieder zur Gesamtzahl der dem FSB insgesamt gemeldeten Einzelmitglieder.
- d) Die von den Sängerkreisen zu entsendenden Delegierten sind dem Präsidium bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung namentlich zu melden. Jeder Delegierte hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Im Übrigen gelten für die Bestellung der Delegierten die Regelungen der Geschäftsordnung.
- e) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium einberufen. Sie findet in der Regel alle zwei Jahre statt.
- f) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Beginn der Versammlung schriftlich oder in Textform unter gleichzeitiger Mitteilung der vom Präsidium festgelegten Tagesordnung.
- g) Die Mitglieder des Gesamtausschusses und die Mitgliedsvereine können bis zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung einbringen. Frist- und formgerecht eingereichte Anträge werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und auf die Tagesordnung gesetzt. Das Präsidium ist an die Antragsfrist nicht gebunden.
- h) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn es das Interesse des FSB erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beim Präsidium verlangt.
- i) Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere die Jahresberichte des Präsidiums entgegen und genehmigt die Jahresrechnungen. Sie setzt den Mitgliedsbeitrag und

erforderliche Umlagen fest und erteilt dem Präsidium Entlastung. Sie wählt mit Ausnahme des Bundeschorleiters und dessen Stellvertreter sowie dem Vorsitzenden der Chorjugend im FSB die Mitglieder des Präsidiums, außerdem zwei Kassenprüfer und deren Stellvertreter. Sie beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des FSB.

- j) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme sind die Absatz a) benannten Personen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- k) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung des FSB ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Soweit bei Berechnung der Mehrheiten auf die abgegebenen Stimmen abgestellt wird, zählen dabei nur Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- l) Nähere Bestimmungen zur Leitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Wahlen werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- m) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Gesamtausschuss

- a) Der Gesamtausschuss besteht aus:
 - dem Präsidium
 - dem Musikausschuss
 - den Sängerkreisvorsitzenden
 - den Kreischorleitern
 - den Kreisgeschäftsführern.
- b) Durch das Präsidium können weitere Mitglieder des Gesamtausschusses berufen werden, die dem Gesamtausschuss dann ohne Stimmrecht angehören.
- c) Vorsitzender des Gesamtausschusses ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten.
- d) Der Gesamtausschuss steht dem Präsidium beratend zur Seite. Er wählt die Mitglieder des Musikausschusses.
- e) Der Gesamtausschuss wird vom Vorsitzenden schriftlich oder in Textform und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Er muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung muss mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 9 Das Präsidium

- a) Das Präsidium des FSB besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsident Finanzen (Schatzmeister)

- bis zu drei weiteren Vizepräsidenten
- bis zu vier Beisitzern
- dem Schriftführer
- dem Vorsitzenden der Chorjugend im FSB
- dem Bundeschorleiter (Vorsitzender des Musikausschusses)
- den zwei stellv. Bundeschorleitern (stellv. Vorsitzende des Musikausschusses).
- b) Der FSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten, jeder ist allein zur Vertretung berechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- c) Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre, wobei die Präsidiumsmitglieder solange im Amt bleiben, bis eine Neuwahl stattfindet. Wiederwahlen sind zulässig.
- d) Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Beisitzer und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt, der Vorsitzende der Chorjugend durch die Chorjugend, die anderen Mitglieder des Präsidiums durch den Gesamtausschuss.
- e) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, ist das Präsidium berechtigt, die Geschäfte des Ausgeschiedenen für den Rest der Amtszeit einem anderen Mitglied des Präsidiums oder des Gesamtausschusses zu übertragen.
- f) Dem Präsidium obliegt die Führung der Geschäfte und die Leitung des FSB. Das Präsidium richtet eine Geschäftsstelle ein und bestellt die hauptamtlichen Mitarbeiter und den Medienbeauftragten.
- g) Das Präsidium kann ungeachtet der ansonsten bestehenden Zuständigkeit der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen in dem Umfang beschließen, als diese von Gerichten oder vom Finanzamt vorgegeben wurden; solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Form, spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
- h) Im Übrigen erfolgt die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums nach einem von ihm zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.
- i) Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt und werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung einschließlich der Bekanntgabe der zu behandelnden Angelegenheiten erfolgt in Textform, kann jedoch in dringenden Fällen auch telefonisch vorgenommen werden.
- j) Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einem Protokoll niedergeschrieben, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Musikausschuss und Musikbeirat

- a) Der Musikausschuss besteht aus
 - dem Bundeschorleiter
 - bis zu zwei Stellvertretern
 - bis zu fünf weiteren Mitgliedern
 - dem Referatsleiter für musikalische Aufgaben der Chorjugend im FSB.

- b) Der Musikbeirat besteht aus
 - dem Musikausschuss
 - den Kreischorleitern.
- c) Die Tätigkeit des Musikausschusses und des Musikbeirates gilt der Förderung des musikalischen Lebens im FSB und der Beratung des Präsidiums in musikalischen Fragen.
- d) Der Musikausschuss und der Musikbeirat werden vom Bundeschorleiter einberufen, der auch die Ausschusssitzungen leitet und dabei bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten wird.
- e) Präsident und Schatzmeister haben Sitz und Stimme in beiden Ausschüssen. Der Schriftführer ist ohne Stimmrecht beiden Ausschüssen beigeordnet.

§ 11 Aufwendungsersatz, Aufwandsentschädigung, Vergütung

- a) Die Ausübung von Ämtern in FSB erfolgt in der Regel ehrenamtlich. Unberührt davon bleibt ein Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Mitglieder des Gesamtausschusses, des Musikausschusses und des Musikbeirats für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeiten für den FSB entstanden sind. Die Erstattung von Aufwendungen kann im Rahmen einer Ordnung dem Grunde und der Höhe nach beschränkt werden.
- b) Mitgliedern des Präsidiums und sonstigen Personen kann im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden, deren Höhe im Rahmen einer Ordnung festgelegt wird.
- c) Soweit im FSB anfallende Aufgaben nicht ehrenamtlich bewältigt werden können, kann das Präsidium zu seiner Unterstützung im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten Dienst- oder Arbeitsverträge abschließen.

§ 12 Ehrungen

- a) In besonderen Fällen können Mitglieder sowie auch Einzelmitglieder des FSB und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b) Für die vom FSB verliehenen Auszeichnungen gilt im Übrigen die Ehrungsordnung.

§ 13 Kassenprüfung

- a) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf alle Kassen des FSB und erfolgt j\u00e4hrlich durch die beiden Kassenpr\u00fcfer, die dazu einen Bericht erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorlegen.
- b) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die rechnerische und buchhalterische Richtigkeit, nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand vorgenommenen Ausgaben.

§ 14 Ordnungen

Der FSB gibt sich zur Regelung des internen Betriebs Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung und eine Ehrungsordnung. Ordnungen und deren Änderungen werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Gesamtausschuss beschlossen.

§ 15 Auflösung

- a) Die Auflösung des FSB ist nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss über die Auflösung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Sofern die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung des Fränkischen Sängerbundes e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des FSB an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für die satzungsgemäßen Aufgaben im Sinne von § 1 dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat. Der Empfänger des auszukehrenden Vermögens wird von der Mitgliederversammlung bei der Beschlussfassung gemäß § 15 Ziff. a bzw. von einer eigens hierzu einzuberufenden Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 16 Sonstige Bestimmungen; Inkrafttreten

- a) Alle männlichen Bezeichnungen von Titeln oder Funktionen gelten in gleicher Weise auch in der weiblichen oder diversen Form.
- b) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. April 2024 in Hirschaid beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.